

Satzung

des

Bürgervereins Bonn-Beuel (Holtorf-Ungarten) e.V.

Vom 1. Januar 1975

Zuletzt geändert am 2. Februar 2006

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn – VR 3994

§ 1
Name

Der aus der früheren Männer-Vereinigung und dem Bürgerverein Holtorf-Ungarten herausgegangene Verein führt den Namen „Bürgerverein Bonn-Beuel (Holtorf-Ungarten) e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Beuel (Niederholtorf), sein Gerichtsstand ist Bonn.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist gemeinnützig. Die Aufgaben des Vereins sind:
 1. Pflege des heimatlichen Brauchtums.
 2. Förderung der kulturellen Belange im Interesse aller Einwohner.
 3. Erörterung und Förderung örtlicher und gemeindlicher Angelegenheiten mit allen in Frage kommenden Gremien und den Ortsvereinen zum Wohle der Allgemeinheit.
- 2) Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige, unbescholtene Bürger werden, der seinen Wohnsitz in Niederholtorf, Oberholtorf oder Ungarten hat oder hatte. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Betroffene schriftlich einen Ausschuß anrufen (siehe § 9 Abs. 2), der endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten nach den Vorschriften dieser Satzung. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 3 seine Rechte im Verein.
- 2) Mit der Mitgliedschaft übernimmt das Mitglied die Pflicht, die Zielsetzungen des Vereins (§ 4) zu unterstützen. Darin ist auch die Verpflichtung enthalten, die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu beachten und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Austritt, 2. Ausschluß, 3. Tod.
- 2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann nur durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen eines Monats nach seiner Bekanntmachung schriftlich einen Ausschuss (siehe § 9 Abs. 2) anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Für die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 Satz 3, bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ausschuß aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10a Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes so oft einzuberufen, wie die Belange des Vereins dies erfordern, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Sie ist außerdem auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10b Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3) Über die Zulassung der Presse und sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6) Zur Wahl gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl eine unentschiedene Stimmzahl, entscheidet das Los.

- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Name des Versammlungsleiters
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
 - Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen den Mitgliedern schriftlich zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10c

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden
2. Die Bezeichnung der Angelegenheit erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Abnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen endgültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/r Schriftführer/in
 - d) dem/r stellvertretenden Schriftführer/in
 - e) dem/r Kassierer/in
 - f) dem/r stellvertretenden Kassierer/in
 - g) fünf weiteren Mitgliedern, die zur besonderen Verwendung für die laufenden Geschäfte bereitstehen (Beisitzer/Beisitzerinnen) und vom Vorstand ihre Aufgaben zugewiesen erhalten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

2. Es werden auf die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt:
in einem Jahr: 1. Vorsitzende/r
 Schriftführer/in
 Stellvertretende/r Kassierer/in
 1., 3. und 5 Beisitzer/in,

im nächsten Jahr: 2. Vorsitzende/r
 Kassierer/in
 Stellvertretende/r Schriftführer/in
 2. und 4. Beisitzer/in

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand nimmt seine Geschäfte ehrenamtlich wahr. Aufwendungsersatz für einzelne mit besonderen Aufgabe betraute Mitglieder ist zulässig. Hierüber beschließt der Vorstand. Die Höhe des Aufwendungsersatzes für jedes Mitglied muss sich aus dem Geschäftsbericht ergeben.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Die Revisoren

1. Die Jahreshauptversammlung wählt in jedem Jahr 2 Kassenprüfer.

2. Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und unvermutet zu überprüfen. Wenigstens zweimal jährlich ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Revisoren haben keine Weisungsbefugnis.

3. In der Jahreshauptversammlung haben die Revisoren mündlich oder schriftlich über ihre Tätigkeit und über die Ergebnisse der Kassenprüfung zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes zu berichten.

§ 13
Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte und das Vermögen des Vereins ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14
Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu diesem Zweck eigens einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Antonius und die Ev. Nommensen-Kirchengemeinde zu gleichen Teilen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15
Verbindlichkeit der Satzung

Durch Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jeder diese Satzung als verbindlich an.

§ 16
Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt unmittelbar nach der satzungsgemäßen Zustimmung der Mitglieder (§ 10b Abs. 5) am 2. Februar 2006 in Kraft.

Holtorf, den 2. Februar 2006

Elisabeth Schmid
Vorsitzende

Norbert Eibes
Stellv. Vorsitzender